

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

5 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

6. JAHRGANG

OKTOBER 1985



100 Tage im Amt

Interview mit dem Justizminister Dr. Krumsiek

Telegramme zur Haushaltsplanung + MiStra 1985 + Aus der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit + Bericht aus Bonn + Statistik der Ziviljustiz +

Inhalt

Kommentar:
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

MiStra 1985 — eine Übergangsregelung
Seite 4

100 Tage im Amt
Seite 5

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 9

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 10

Gerichtsbesetzung und
Sparmaßnahmen
Seite 10

Der Geschäftsanfall in der Ziviljustiz
Seite 10

Bericht aus Bonn
Seite 11

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (OSTAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Burkhard Treese (RAG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 6 vom 1. Oktober 1984

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Trotz schwieriger Haushaltslage

Justiz kann ihren hohen Standard halten

Betrachtungen zum Entwurf des Haushaltsplans 1986 durch den Justizminister Dr. Rolf Krumsiek

Am 24. September 1985 hat die Landesregierung den Entwurf des Landeshaushalts 1986 mit einem Gesamtvolumen von 57,4 Mrd. DM verabschiedet. Dieser Haushalt steht vor dem Hintergrund einer äußerst schwierigen Finanzlage mit einer Steigerungsrate von nur 1,4% ganz im Zeichen der Haushaltskonsolidierung.

Des besseren Verständnisses wegen für die von der Landesregierung beschlossenen Sparmaßnahmen, durch die auch die Justiz insbesondere im Bereich der Stellenausstattung betroffen ist, aber auch der richtigen Darstellung in der Öffentlichkeit wegen möchte ich auch kurz einige Anmerkungen zur allgemeinen Haushaltslage machen.

Die Situation ist gekennzeichnet durch ein rapides Wachstum in den letzten 16 Jahren von 18,5 Mrd. DM Haushaltsvolumen im Jahre 1970 auf jetzt 57,4 Mrd. DM im Entwurf des Haushalts 1986. Seit der Mitte der siebziger Jahre wurde diese Entwicklung begleitet von einer zunehmenden Verschuldung des Landes. Ursache für diese Verschuldung sind neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere die Sonderlast, die das Land im Bereich von Kohle und Stahl treffen und für die es, obgleich diese Leistungen im nationalen Interesse allen Bundesländern zugute kommen, keinen finanziellen Ausgleich erhält. Allein bei den Kohlelasten hat das Land seit 1966 über 22 Mrd. DM aufgewendet. Der Bereich „Stahl“ kostet das Land ebenfalls Beträge in Milliardenhöhe. Durch die Steuertarifveränderungen des Bundes werden dem Land in den Jahren 1985 bis 1988 insgesamt Ausfälle von etwa 7 Mrd. DM erwachsen. Auch dies wirkt sich zwangsläufig sehr nachteilig auf die mittelfristige Finanzplanung aus.

Die vorgenannten Umstände verdeutlichen, wie schwierig es für das Land ist, mittelfristig zu einem Schuldenabbau zu kommen, und wie notwendig es ist, daß sich der Bund und die anderen Bundesländer endlich zu einer gerechten Finanzverteilung und zu einem Abbau der einseitig NRW treffenden Lasten bereit finden.

Vor dem auf diesem Hintergrund zu sehenden Ergebnis des Haushaltsentwurfs 1986 erscheint der Haushalt der Justiz noch relativ gut bedient. Für das Jahr 1986 weist der Entwurf Ausgaben von 2,73 Mrd. DM aus. Das sind gegenüber dem Ansatz 1985 3,73% mehr. Der Justizhaushalt des Landes beträgt, dies sei hier einmal angemerkt, immerhin mehr als das siebenfache des Bundesjustizhaushalts.

Den größten Anteil bei den Ausgaben macht der Personalhaushalt mit 1,8 Mrd. DM. Dennoch fühlen sich die Bediensteten gerade durch diesen Personalhaushalt stark betroffen. Ich habe Verständnis, daß die Richter und Staatsanwälte über den Beschluß der Landesregierung, auch ihre Bereiche in den allgemeinen Stellenabbau miteinzubeziehen, enttäuscht sind. Es muß hier aber sofort angemerkt werden, daß für solche Enttäuschungen im Ergebnis kein Raum ist. Die ursprüngliche Absicht, die Justiz vom weiteren allgemeinen Stellenabbau auszunehmen, ließ sich nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs in Münster zur Gemeindefinanzierung (Aufstockung II) und wegen dadurch bedingter unvorhergesehener weiterer finanzieller Belastungen nicht aufrechterhalten. Es konnte aber im Kabinett erreicht werden, daß sich die notwendige Beteiligung mit 0,5% unter der allgemeinen Stelleneinsparung von 1% bewegt. De facto wird sich der daraus resultierende Stellenabbau noch geringer auswirken. Denn einem Abgang von insgesamt 23 Stellen soll ein Zugang von 21 Stellen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich gegenüberstehen.

Im Sachhaushalt, hinter dem sich die Bereitstellung der Mittel für einen gut funktionierenden Geschäftsbetrieb bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes verbirgt und durch den auch weiterhin die Voraussetzungen für Entlastungen durch moderne technische Hilfsmittel geschaffen werden, stehen insgesamt 899 Mio. DM zur Verfügung, 3,2% mehr als 1985. Im Justizbauhaushalt ist es gelungen, durch entsprechende Umschichtungen auch Mittel für den Beginn neuer Bauvorhaben zur Verfügung zu haben.

Wenn im gesamten gesehen der hohe Stand des Standards der Justiz auch im Haushaltsjahr 1986 wird gehalten werden können, so bleibt die Aufgabe, angesichts weiter steigenden Geschäftsanfalls alles zu versuchen, über Verfahrensänderungen zu einer Entlastung und zu einer Beschleunigung der Verfahren zu kommen. Das Land ist insoweit wiederholt initiativ geworden und unterstützt entsprechende Vorhaben auch zukünftig mit Nachdruck. Eine zukunftsorientierte Rechtspolitik muß darauf ausgerichtet sein, mit anderen Mitteln als denen des Haushalts neuen Geschäftsbelastungen zu begegnen, um so den hohen Standard der Rechtsgewährung sichern zu können.

Erste Kontakte mit JM Dr. Krumsiek

Die Ferien und damit die Sommerpause waren vorbei, als sich der **geschäftsführende Vorstand** am 13. August 1985 in Hamm wiedertraf. Dr. Pelz berichtete, daß die erste gemeinsame Besprechung des Hauptrichterrates mit dem neuen Justizminister des Landes NW, Dr. Krumsiek, am 9. August 1985 stattgefunden hat. Zu diesem Zeitpunkt war der Minister noch guten Mutes, daß die Justiz im Jahre 1986 von Stellenstreichungen verschont werde. Besprochen wurde auch eine Änderung des

Telegramm zu Haushalts-Planungen¹

Sehr geehrter Herr Minister!

Der in Mönchengladbach tagende Gesamtvorstand des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes hat mit großer Betroffenheit von Plänen der Landesregierung Kenntnis erhalten, im Haushaltsjahr 1986 im Justizbereich Stellen zu streichen. Angesichts der seit Jahren steigenden Eingangszahlen und der damit verbundenen ständig zunehmenden Belastung von Richtern und Staatsanwälten fehlt uns jedes Verständnis für die geplante Maßnahme. Richter und Staatsanwälte haben bislang das Übermaß an Arbeit hingenommen, weil sie — jedenfalls im Jahre 1985 — von Stellenstreichungen ausgenommen worden sind und weil sie auf das Versprechen vertrauten, daß dies auch im Jahre 1986 geschehen werde. Sie haben darin eine gewisse Anerkennung ihrer ungewöhnlichen Arbeitsbelastung gesehen.

Die geplanten neuen Streichungen könnten Richter und Staatsanwälte nur als Verhöhnung ihres Einsatzes ansehen. Wir befürchten eine katastrophale psychologische Auswirkung auf unsere Kollegen, die nicht mehr bereit sein dürften, weiterhin ein Übermaß an Leistung zu erbringen.

Wir bitten Sie deshalb dringend, von Stellenstreichungen im Justizbereich abzusehen.

Dr. Pelz, Vors. des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes

¹ aufgegeben am 23. September 1985 an
Justizminister des Landes Dr. Rolf Krumsiek,
Martin-Luther-Platz 40, Düsseldorf
Finanzminister des Landes Dr. Diether Posser,
Jägerhofstraße 6, Düsseldorf 30
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann, Horionplatz 1, Düsseldorf

Runderlasses zum Rechtskundeunterricht in den 10. Klassen. Ab August 1985 soll bei der Auswahl der Lehrkräfte geeigneten arbeitslosen Lehrern mit Lehrbefähigung für das Fach Rechtswissenschaft und geeigneten arbeitslosen Volljuristen der Vorzug gegeben werden.

Die berechtigten arbeitsmarktpolitischen Zeichen dieser Änderung dürfen nach Meinung des geschäftsführenden Vorstandes nicht dazu führen, daß in Zukunft anstelle erfahrener Kollegen eine erfahrungslose Negativauslese von Volljuristen Rechtskundeunterricht erteilt.

Vieraugengespräch des Vorsitzenden mit neuem Minister

Am 19. August 1985 fand das erste Vieraugengespräch des neuen Justizministers NW, Dr. Krumsiek, mit Dr. Pelz als Vorsitzendem des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes, statt. Dr. Pelz nahm die Gelegenheit wahr, Dr. Krumsiek auf die weiterbestehende Überbelastung aller Kollegen hinzuweisen.

Der Minister äußerte Dr. Pelz gegenüber, daß er sich bei den Kabinettsberatungen dafür einsetzen wolle, die Justiz im Jahre 1986 von Stellenstreichungen auszunehmen.

Thema der Besprechung mit dem Minister war auch die Forderung der Einführung von zwei zusätzlichen freien Tagen für Richter und Staatsanwälte. Minister Dr. Krumsiek versprach, diese Regelung auch für uns einzuführen, wenn sie für Lehrer gelte. Im übrigen müsse das Ergebnis von Gesprächen mit den anderen Bundesländern über diese Frage abgewartet werden.

Gesamtvorstand tagte in Mönchengladbach

Mönchengladbach war am 19./20. September 1985 Tagungsort des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes.

Zu diesem Zeitpunkt gerieten die Hoffnungen, die Justiz werde 1986 von den Stellenstreichungen ausgenommen, ins Wanken. Verdichteten sich doch Befürchtungen, der „Einprozentrasenmäher“ werde ausnahmslos und rücksichtslos eingesetzt.

Wer erinnerte sich nicht der Zeit, als Finanzminister Dr. Posser auch gleichzeitig Justizminister war. Er verbürgte sich für die Aussparung der Justiz bei Stellenstreichungen 1986, bekamen die Präsidenten der Gerichte bei der Präsi-

Antwort des Justizministers

Sehr geehrter Herr Dr. Pelz,

Ihr Fernschreiben vom 23. September 1985 habe ich erhalten. Ich habe Verständnis für die Betroffenheit der Richter und Staatsanwälte, die die Entscheidung des Kabinetts, im Entwurf des Haushalts 1986 eine Beteiligung am allgemeinen Stellenabbau vorzusehen, ausgelöst hat.

Die Enttäuschung mußte um so größer sein, als wir alle noch bis vor kurzem davon ausgingen, daß so stark belastete Bereiche wie die Justiz von weiteren Stellenkürzungen ausgenommen würden.

Indes hat sich bedauerlicherweise zwischenzeitlich die finanzwirtschaftliche Situation des Landes weiter verschlechtert. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 19. Juli 1985 zur sogenannten Aufstockung II im Rahmen der Gemeindefinanzierungssätze 1983 und 1984 sind den Gemeinden insgesamt 538 Mio. DM nachzuzahlen.

Die dadurch im Entwurf des Haushalts 1986 auftretende Finanzierungslücke war nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten nicht anders zu schließen als durch weitere Abstriche auch bei den Personalkosten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Entscheidung des Kabinetts zu sehen und dabei zu würdigen, daß es immerhin gelungen ist, die Gerichte nur mit einem halbprozentigen Stellenabbau zu belasten. Der dadurch bedingte Stellenabgang im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich wird jedoch fast völlig durch Umschichtungen aufgefangen werden können. Im Ergebnis führt dies dazu, daß de facto ein weiterer Stellenabbau bei den Richtern und Staatsanwälten vermieden wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Mitglieder Ihres Verbandes entsprechend unterrichten würden und hoffe sehr, daß wir auch in Zukunft gemeinsam weitere Überlegungen anstellen werden, wie die Justiz insbesondere auch mit anderen Mitteln als denen des Haushalts, entlastet werden kann.

Dr. Rolf Krumsiek

dentenbesprechung in Neheim-Hüsten zu hören. Gleiches ließ Dr. Posser dem Hauptrichterrat mitteilen.

Aus der Sorge heraus, daß die Zusicherungen nicht eingehalten werden, beschloß der Gesamtvorstand, ein Telegramm — siehe Wortlaut im Kasten —

an die Minister für Justiz, Finanzen und Arbeit, Gesundheit und Soziales noch während der Kabinettsberatungen zu verschicken.

Der Erfolg?

Jedenfalls faßte das Kabinett den Entschluß, bei der Justiz im Jahre 1986 nur 0,5 Prozent der Stellen zu streichen.

Es gilt, sich dafür einzusetzen — und der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes wird dies tun —, bei den Haushaltsberatungen im Haushaltsausschuß diese 0,5 Prozent noch zu Fall zu bringen.

MiStra 1985 — eine Übergangsregelung

Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen — besser bekannt als MiStra — regelt, wann Gerichte und Staatsanwaltschaften gegen bestimmte Gruppen, z.B. Angehörige des öffentlichen Dienstes, von Amts wegen zu Mitteilungen in Strafsachen an die Vorgesetzten bzw. aufsichtsführenden Stellen verpflichtet sind.

Spätestens seit das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Volkszählungsgesetz Grundsätze zur Weitergabe personenbezogener Daten aufgestellt hat, ist die MiStra aus ihrem Schattendasein herausgetreten. Denn in Hinblick auf diese neuere verfassungsgerichtliche Entwicklung bedürfen diese Mitteilungen jeweils einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Nur in wenigen Fällen ist bereits eine derartige Regelung vorhanden.

Unversehens gerät damit die MiStra in das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz auf der einen und Interesse der Allgemeinheit an der Weitergabe von wichtigen Informationen auf der anderen Seite. Der Gesetzgeber wird entscheiden müssen, in welchen Fällen auch künftig andere öffentliche Stellen zur Verwertung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich personenbezogene Angaben aus Strafverfahren erhalten dürfen. Für eine Übergangszeit haben die Justizminister und -senatoren des Bundes und der Länder eine neue Fassung der MiStra vereinbart, die seit 1. April 1985 gültig ist.

Bei flüchtiger Durchsicht dieser „Übergangs“-MiStra scheint es keine großen Neuerungen zu geben. Die Zahl der Mitteilungspflichten hat sich kaum verringert. Eingeschränkt wurden allerdings die Mitteilungspflichten bei Fahrlässigkeitstaten, z.B. Nr. 15, 27, 42 n.F.

Doch ein zweiter Blick insbesondere auf die einleitenden Regelungen zeigt,

Denn es darf nicht wieder der Lohn der Erledigung steigender Zahlen in fast allen Bereichen der Justiz sein, höhere Eingänge mit weniger Kollegen bewältigen zu „dürfen“.

Jeder einzelne Kollege im Land muß sich persönlich auch die Frage stellen, ob Quantität statt Qualität, die Anwendung nur des Verfahrensrechts (Zurückweisen von verspätetem Vorbringen pp) oder das ausführliche (Rechts-)Gespräch mit den Parteien das Erledigungsverhalten der Richter und Staatsanwälte bestimmen sollen. Hier wird das Verantwortungsbewußtsein jeder Kollege und jedes Kollegen berührt.

daß bei der Weitergabe personenbezogener Daten dem Schutz des Bürgers größere Bedeutung zugemessen worden ist.

Dies wird bei der Neufassung der Nr. 2 deutlich, die die Grenzen der Mitteilungspflicht aufzeigt. Durch die Umstellung der Absätze (Absatz 2 wurde zu Absatz 1) ist festgelegt, daß die Einschränkung der regelmäßigen Mitteilung kein seltener Ausnahmefall bleiben soll. Eine vorgesehene Mitteilung kann unterbleiben, wenn ihr im **Einzelfall** erhebliche Bedenken entgegenstehen. Die Entscheidung darüber trifft der Richter oder der Staatsanwalt.

Die Regelung, daß die Mitteilungspflicht erweitert werden kann, wenn es wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerläßlich ist, tritt als Absatz 2 zurück. Außerdem ist der Betroffene über diese Mitteilung zu unterrichten.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich auch bei der Behandlung von Behördenersuchen, Nr. 3 n.F. Ersucht eine Behörde im Einzelfall um eine nicht vorgesehene Mitteilung, so hat sie den Zweck anzugeben, für den sie die Mitteilung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung benötigt. Auch über diese Auskunftserteilung entscheidet der Richter oder Staatsanwalt.

Erweitert wird der Schutz des Bürgers in der Regelung Nr. 6. Danach kann der Richter oder Staatsanwalt zum **Inhalt** der Mitteilung anordnen, daß dieser in anonymisierter Form ergeht, soweit schutzwürdige Belange es erfordern und der Zweck der Mitteilung dadurch nicht gefährdet wird.

Für die **Form** einer Mitteilung wird in Nr. 8 u.a. vorgeschrieben, daß die Empfängerbehörde darauf hinzuweisen ist, daß die Mitteilung nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Empfängerbehörde verwertet werden darf und zu

vernichten ist, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt wird.

Auf die vielfältigen Änderungen bei den Einzelregelungen kann hier nicht eingegangen werden. Erwähnt werden sollen aber noch die Änderungen im Rahmen von Strafverfahren gegen Jugendliche. Nach Nr. 31 entfällt die bisherige generelle Regelung, daß bei Strafverfahren gegen Jugendliche der Vormundschaftsrichter zu unterrichten ist. Es bleibt aber die Pflicht, Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, gleichgültig gegen wen es sich richtet, mitzuteilen, wenn sie Maßnahmen des Vormundschafts- oder Familienrichters erfordern könnten. In Nr. 35 sind weiterhin Mitteilungen an andere Prozeßbeteiligte — wie Erziehungsberechtigte, gesetzliche Vertreter, Prozeßpfleger — in Strafsachen gegen Jugendliche vorgesehen. In Abs. 3 ist jedoch festgelegt, daß sich Inhalt und Form nach den Umständen des Einzelfalles richten.

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes kommt den Mitteilungen in Strafsachen erhöhte Bedeutung zu. Richtern und Staatsanwälte muß bewußt sein, daß sensibilisierte Bürger derartige Mitteilungen kritisch betrachten. Es ist zu hoffen, daß der Gesetzgeber möglichst bald für gesetzliche Grundlagen sorgt. Der Deutsche Richterbund hat u.a. auch zum Schutz der Richter und Staatsanwälte vor strafrechtlicher Verfolgung (gemäß § 203 StGB) durch seine Arbeitsgruppe Datenschutz für ein solches „Bundesmitteilungsgesetz“ im Februar 1985 einen **Forderungskatalog aufgestellt, den RiStA hiermit zur Diskussion stellt:**

1. Nur solche Mitteilungen sind zu übermitteln, die für die gesetzlich zugewiesene Aufgabenerfüllung der Mitteilungsempfänger erforderlich sind. Daraus folgt zugleich, daß, soweit nicht schon jetzt durch die Regelung der JUMIKO geschehen, der derzeitige Katalog der Mitteilungsfälle überarbeitet werden muß mit dem Ziel der Einschränkung.
2. Die Form der Mitteilung (Übersendung von Anklageschriften, Urteilen pp.) durch die Justiz einerseits und die Art und Weise sowie die Dauer ihrer Aufbewahrung bei dem Mitteilungsempfänger andererseits sind unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu regeln.
3. Mitteilungen sollen grundsätzlich nur durch den Staatsanwalt oder Richter verfügt werden, im Vollstreckungsverfahren durch den Rechtspfleger, wobei die Durchführung aber — bei Wahrung der Rechte des jeweiligen Betroffenen — nur zu einem Mindestmaß an Arbeitsaufwand im Justizbereich führen darf.

100 Tage im Amt

Interview mit dem Minister

Unsere Redaktionsmitglieder Helga Engshuber und Gisela Wohlgemuth suchten zu einem Gespräch am 16. September 1985 den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Rolf Krumsiek, auf.

RiStA: Sie sind mit der Äußerung an die Öffentlichkeit getreten, „in der Justiz sei die Grenze der Belastbarkeit erreicht“. Welcher durchschnittliche Kräftefehlbestand bei Richtern und bei Staatsanwälten liegt dieser Feststellung zugrunde?

Zum Pensenschlüssel und zur personellen Entlastung

Minister: Ich bin der Auffassung, daß Pensen heute kein geeignetes und überzeugendes Argumentationsmaterial mehr darstellen. Man muß vielmehr eine Kosten-Nutzen-Analyse vornehmen. Bemühungen in dieser Hinsicht wurden bereits in meinem Hause angestellt.

RiStA: Was ist zur Entlastung in personeller Hinsicht geplant? Ist eine Beteiligung der Justiz an den allgemeinen Sparmaßnahmen noch Thema?

Minister: Wir sind zur Zeit in sehr schwierigen Kabinettsberatungen, die bis zum 24. September abgeschlossen sein sollen. Der Finanzminister ist in diese Verhandlungen mit dem Ziel gegangen, daß alle Ressorts eine 1%ige Stellenkürzung erbringen müssen. Ob die Justiz ausgenommen wird, ist poli-

tisch zu entscheiden, im Augenblick aber noch nicht zu übersehen. Meine Bemühungen gehen dahin, eine Ausnahme für die Justiz zu erreichen. Dieselben Ansprüche werden vom Innenminister und von der Steuerverwaltung geltend gemacht. Ich sehe sehr wohl, daß die Justiz aufgrund der Auslastung an die Grenzen der Belastbarkeit gekommen ist.

RiStA: Wie verhält es sich mit der Besetzung 1985? Wie viele neue Stellen sind eingerichtet worden? Wie wird voraussichtlich 1986 verfahren?

Minister: Wir haben 1985 einige Stellen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit übernommen. Für 1986 kann ich heute noch keine Prognose stellen, jedenfalls nicht außerhalb der Haushaltsberatungen.

Arbeitsablaufuntersuchungen und Rechtstatsachenforschung

RiStA: Wir sind davon unterrichtet worden, daß in Ihrem Hause eine Abteilung für „Rechtstatsachenforschung“ eingerichtet wird, bekannt bisher unter dem Schlagwort „Innovation“. Können Sie bitte deren Aufgaben und Ziele kurz umreißen?

Minister: Ich habe eben schon gesagt, daß die Pensenschlüssel ein überaltertes Argumentationsmaterial sind. Wir haben dieses Referat eingerichtet, um die anstehenden Untersuchungen im Rechtsbereich zu präzisieren. Wir haben dazu einen Fragenkatalog entwickelt, der sehr umfangreich ist und alle Gerichtsbarkeiten betrifft. Dazu müssen jetzt auch Einzeluntersuchungsaufträge vergeben werden. Ich glaube, es würde zu weit führen, wenn ich diese jetzt hier im einzelnen darstellen würde. Aber vielleicht können wir beispielhaft einige Aufgaben herausstellen: Arbeitsablaufuntersuchungen bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften und bei den Finanzgerichten, Kosten-Nutzen-Analysen bei Beschwerdewerten, Überprüfung der Zuordnung der Familiensachen zu den Oberlandesgerichten, die Handhabung von Umfangsstrafsachen, Fragen der Geldstrafenvollstreckung und die Frage, ob der Strafvollzug den Gefangenen negativ beeinflußt.

RiStA: Beabsichtigen Sie, auch Aufträge an private Unternehmen zu vergeben?

Minister: Wir werden sowohl eigene Untersuchungen durchführen als auch Externe einschalten. Die kostenmäßige Absicherung ist gegeben.

RiStA: Mit wieviel Dezernenten oder Referenten ist die Abteilung für Innovation besetzt?

Minister: Sie machen sich da eine völlig falsche Vorstellung. Dieses Haus

ist gegliedert in Abteilungen, Gruppen und Referate. In einer Gruppe gibt es ein Referat „Justizforschung“. Dieses Referat ist mit einem Bediensteten und eventuell noch einem weiteren Mitarbeiter besetzt.

RiStA: Also keine Abteilung?

Minister: Wenn ich eine Abteilung einrichten würde, dann brauchte ich dafür 50 Mitarbeiter und dann wäre ich besser beraten, die zur Entlastung der Justiz bei den Gerichten einzusetzen, als hier bei mir so eine Abteilung einzurichten.

RiStA: Sind im Interesse eines rationellen Einsatzes von Richtern und Staatsanwälten auch Maßnahmen im Prozeßrecht beabsichtigt?

Minister: Das ist eine sehr schwer zu beantwortende Frage, weil es hierbei ja auch immer um die Frage der Unabhängigkeit des Richters geht. Ich möchte hier den Einzeluntersuchungen nicht vorgreifen.

RiStA: Werden die im sogenannten „Workshop-Papier“ vom 19. Oktober 1984 niedergelegten Gedankenansätze weiterverfolgt, wenn ja, mit welchen Schwerpunkten?

Minister: Ja, wir werden sie auf der ganzen Linie weiterverfolgen. Ich bitte um Verständnis, daß ich im Augenblick hierauf noch nicht sehr konkret antworte, weil auch dies im Rahmen unseres Fragenkatalogs untersucht wird.

RiStA: Sollen die auf dem Gebiet des Zivil- und Strafprozesses weiterzufolgenden Maßnahmen auch unter dem Gesichtspunkt betrieben werden, welche Ergebnisse die Kosten-Nutzen-Analyse erbringt?

Minister: Das kann man so nicht uneingeschränkt sagen. Unabhängig von den Ergebnissen einer solchen Kosten-Nutzen-Analyse muß ja jeder Vorschlag, der von uns gemacht wird, sich im Rahmen unserer verfassungsmäßigen Ordnung und unserer Rechtsordnung bewegen. Nur eins sage ich auch sehr offen: Die Mehranforderungen an die Justiz können nicht nur durch mehr Stellen beantwortet werden, sondern wir müssen überlegen, wie wir zu Verfahrensverkürzungen kommen, um der Überlastung der Justiz Herr zu werden. Es gibt kein anderes europäisches Land, in dem Strafverfahren so lange dauern wie in der Bundesrepublik. Wir haben aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit das alles in Kauf genommen, aber wir

Justizminister Dr. Rolf Krumsiek

Geboren 31. August 1934 in Oberkirchen, Grafschaft Schaumburg, verheiratet, 2 Kinder

1954 bis 1958 Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Göttingen

1958 Referendarexamen

1961 Promotion zum Doktor der Rechte

1962 Assessorexamen in Hannover

Seit 1962 Mitglied der SPD und der ÖTV

1962 bis 1964 Tätigkeit beim Landkreis Schaumburg/Lippe

1964 bis 1966 Justitiar bei der Landeshauptstadt Hannover und Referent beim Niedersächsischen Städtetag

1966 bis 1969 Stadtrat in Göttingen

1969 bis 1971 Ständiger Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages in Köln, zuständig für das Finanzdezernat

1971 bis 30. Juni 1980 Oberstadtdirektor der Stadt Wuppertal

1. Juli 1980 bis 25. Oktober 1983 Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

25. 10. 1983 bis 4. Juni 1985 Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Seit 5. Juni 1985 Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Urlaub zu jeder Jahreszeit

im schönen BUCHERNTAL/Schwarzwald. Ruhige Lage, waldreich, gesunde Luft, schöne Wanderwege, mod. Zimmer, gute Küche, auch Vollwertkost, Hausmacherspezialitäten, beheiztes Freibad, Bahnabholung, familiäre Atmosphäre.

Pension Talblick, Maria Hansmann, Büchernstraße 19, 7611 Mühlenbach, Tel. (07832) 2680

müssen jetzt auch sehen, daß wir möglicherweise ein bißchen weit gegangen sind.

RiStA: Sie würden also über den Instanzenzug mit sich reden lassen?

Minister: Das wird man mit Sicherheit untersuchen müssen. Es gibt ja sehr schwerwiegende Verfahren in dieser Bundesrepublik, in denen auch nur ein Instanzenzug gegeben ist.

Qualität vor Quantität

RiStA: Manche Kollegen haben den Eindruck, daß in Ihren Äußerungen zu Entlastungsbemühungen die Ziviljustiz etwas zu kurz kommt. Jedenfalls war dazu bislang in der Presse nichts zu lesen.

Minister: Wir wissen sehr wohl, daß Amtsrichter 900 bis 1000 Geschäftsvorfälle pro Jahr erledigen müssen. Damit ist eine Obergrenze erreicht. Wir können kein Interesse daran haben, daß unter der zügigen Bearbeitung der Geschäftsvorfälle die Rechtsqualität der Entscheidungen leidet. Deswegen müssen wir Wert darauf legen, daß die einzelnen Urteile wirklich auch qualitativ gute Rechtsprechung sind, damit sie dem Rechtsfrieden innerhalb der Bevölkerung dienen.

Arbeitet die Ziviljustiz kostendeckend?

RiStA: Sollte sich die Vermutung der Work-shop-Bearbeiter bestätigen, daß die Ziviljustiz in der Lage ist oder leicht in die Lage versetzt werden kann, sich kostenmäßig selbst zu tragen, stände gedanklich einer ausreichenden personellen Besetzung der Ziviljurisdiktion nichts im Wege. Würden Sie dann dafür plädieren, diese Überlegung in die Haushaltsberatungen einzubringen?

Minister: Ich glaube, daß die Frage im Ansatz falsch ist. Es kann keiner behauptet haben, daß die Zivilgerichtsbarkeit kostendeckend arbeiten sollte. Das würde auch rechtsstaatlicher Auffassung widersprechen.

RiStA: Das ist aber in dem Work-shop-Papier gesagt.

Minister: Das sind Einzelmeinungen, die aber nicht die geltende Auffassung wiedergeben.

Mehr bürokratische Erledigung durch Staatsanwälte?

RiStA: Die Strafjustiz wird ein Kostenfaktor bleiben. Ist hier bewußt die Arbeitslast teilweise von den Gerichten auf die Staatsanwaltschaften verlagert worden? Es wird die Tendenz deutlich, Verfahren soweit möglich „vor den Toren des Gerichts“ (durch die Staatsanwaltschaft) erledigen zu lassen.

Minister: Wir stellen zur Zeit fest, daß die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften zurückgehen, daß

auf der anderen Seite die Sitzungstage der Staatsanwaltschaften aber zunehmen. Das hängt damit zusammen, daß die Verfahren komplizierter geworden sind. Von daher sind die Staatsanwaltschaften einfach gezwungen, im Bereich der geringeren Kriminalität von den Verfahrensmöglichkeiten nach §§ 153, 153 a StPO und von dem Strafbefehlsverfahren Gebrauch zu machen.

RiStA: Würden Sie der Meinung zustimmen, daß die Staatsanwälte im Zuge dieser Entwicklung ihr Berufsethos umstellen müssen? Die Staatsanwälte haben noch die Vorstellung, für Gerechtigkeit zu arbeiten. Wenn man die Empfehlungen betrachtet, die in den letzten Jahren die vereinfachenden Möglichkeiten der Strafprozeßordnung geradezu zwingend herausstellen, entsteht der Eindruck, daß jetzt — im Vergleich zu früher — mehr Wert auf die rein bürokratische Erledigung der Verfahren gelegt wird.

Minister: Ich würde das so nicht sehen. Staatsanwälte können durchaus noch ihrem Berufsethos nachkommen. Nur müssen wir uns fragen, ob wir bei den „kleinen Fischen“ mit derselben Intensität vorgehen sollen wie bei großen Verfahren. Daher halte ich es für gut, daß die Staatsanwaltschaften inzwischen differenzieren, indem sie nur die großen Sachen zur Anklage bringen und die kleinen Verfahren routinemäßig abwickeln.

RiStA: Routinemäßig abwickeln ist eine sehr neutrale Formulierung.

Minister: Ja, aber die Strafbefehle werden ja vom Gericht erlassen. Die Unmenge der Trunkenheitsfälle kann doch nicht insgesamt vor dem Einzelrichter verhandelt werden.

RiStA: Das ist eine Frage der Überlastung der Gerichte. In diesem Rahmen wird dem Staatsanwalt nicht mehr die Entscheidung überlassen, wie er das Verfahren zum Abschluß bringen will, was früher der Fall war.

Minister: Man kann diese Massenkriminalität nicht mehr individuell behandeln. Daher halte ich es für einen ganz normalen Vorgang, wenn man mit Strafbefehlen reagiert. Im übrigen glaube ich kaum, daß man die Meinung vertreten kann, eine Verhandlung vor dem Einzelrichter diene der Resozialisierung des Täters mehr als die Ahndung der Tat im Strafbefehlsverfahren.

RiStA: Hinzu kommt noch, daß Diebstähle bis zu einem gewissen Schadensbetrag (gemäß § 153 StPO) nicht mehr verfolgt werden sollen. Dies gilt zwar ausdrücklich nur für die Ersttat. Da die Einstellungen nach § 153 StPO aber nicht eingetragen werden, können Täter öfter in den Genuß der Einstellung wegen Geringfügigkeit kommen.

Minister: Auch ich bin der Meinung, daß man solche Verfahren nicht von vornherein wegen Geringfügigkeit einstellen kann. Es gibt Diebstahl und Diebstahl geringwertiger Sachen, so daß man von Deliktstypus her nicht differenzieren kann. Wir werden uns mit dieser Problematik noch im Rahmen des hier aufgestellten Fragenkatalogs beschäftigen.

Computereinsatz in der Rechtsprechung und bei den Gerichten

RiStA: Nicht nur eine Frage der Entlastung, sondern auch der Steigerung der Effizienz und der Qualität der Rechtsprechung könnte die Nutzung von Computern sein. Wie ist der Stand der Nutzbarmachung von Juris?

Minister: Juris wird ja bundesweit auch durch das Oberverwaltungsgericht in Münster eingespeist. Wir werden jetzt die Finanzgerichte an Juris anhängen. Juris befindet sich zur Zeit ohnehin in einer Umstellung. Juris wird privatrechtlich organisiert werden, und für Juris muß in Zukunft gezahlt werden. Ich will nicht verhehlen, daß ich zwar große Erwartungen an die Datenverarbeitung richte, aber mir immer noch nicht so richtig vorstellen kann, ob Juris für den einzelnen Richter nachher zu großen Entlastungen führt oder ob ein Blick ins Gesetz oder in den Palandt oder in andere Hilfsmittel ihm nicht mehr nutzt als eine Inanspruchnahme von Juris. Das werden wir jedenfalls, wenn wir die Benutzungskosten von Juris kennen, sehr eingehend prüfen und erst dann entscheiden, in welcher Weise wir an Juris herangehen. Ich halte Juris jedenfalls nicht für ein Allheilmittel. Denn wenn einer sagt: „Ich will mal Juris abfragen“, verursacht er erst einmal Kosten und erhält hierfür dann möglicherweise über irgendein Stichwort 30 Seiten Text, ohne daß sich darin ein einziger konkreter Hinweis für seine Urteilsfindung befindet.

RiStA: Es ist aber schon zum Beispiel von den Revisionssenaten, in Beschwerdesenaten und auch von den Familiensenaten des hiesigen Oberlandesgerichts großes Interesse bekundet worden, weil zunehmend Parteien und Anwälte mit Auszügen aus Juris in Erscheinung treten und Schwierigkeiten bestehen, nachzuprüfen, ob die Zitatstellen richtig und vollständig sind.

Minister: Das ist doch aber dann die reine Funktion, den Vortrag von Anwälten auf die Richtigkeit zu überprüfen; es ist aber nicht für die eigene Rechtsfindung erforderlich.

RiStA: Eine Auseinandersetzung mit der abweichenden Meinung und ihre Berücksichtigung sind dann aber nicht möglich.

Minister: Die Frage ist doch, ob diese einzelne Meinung rechtserheblich ist. Wenn die Richter wirklich diese Autorität haben, die ihnen ja zusteht nach der Verfassung und die sie für sich in Anspruch nehmen, dann muß ihre Begründung auch so überzeugend sein, daß sie von den Parteien unabhängig davon, was irgendein Gericht in Bayreuth gesagt hat, auch akzeptiert wird. Was bringt es, wenn wir die gesamte Rechtsprechung im Rahmen eines Urteils mit einbeziehen und uns dann noch mit einer abweichenden Meinung in Schleswig-Holstein oder in Bayern auseinandersetzen. Ich glaube, die Richter tun sich selbst einen Tord an, wenn sie versuchen, diese Vollständigkeit zu erlangen. Der Richter muß kraft seiner Autorität auf die Parteien wirken und nicht über ein Urteil, das er über Juris bezogen hat.

RiStA: Das Problem ist aber auch, daß eine Rechtsprechung dann fundierter ist, wenn ihr die erforderlichen Materialien zur Verfügung stehen.

Minister: Das ist richtig. Deshalb müssen jedem Richter auch vernünftige Arbeitsbedingungen optimal zugänglich gemacht werden. Nur ob Juris diese Anforderungen erfüllen kann, wie sie sich die Richterschaft zur Zeit vorstellt, versehe ich im Augenblick noch mit einem Fragezeichen.

Computereinsatz im Ermittlungsverfahren und in Großverfahren

RiStA: Und wie ist es mit dem Computereinsatz in staatsanwaltlichen Großverfahren?

Minister: Ich halte diesen Computereinsatz für sinnvoll und für richtig. Ich verhehle aber auch nicht, daß es selbst bei mir und in meinem Ministerium Bedenken gegenüber dem Einsatz von Kleincomputern gibt, weil dort die Aufstellung vertreten wird, Kleincomputer allein seien keine Lösung. Ich glaube aber dennoch, daß wir gerade bei großen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren um Datenspeicherung nicht herumkommen.

RiStA: Bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Düsseldorf ist ein Computerprogramm entwickelt worden, mit dem jedes Verfahren, in dem Zahlungsvorgänge zu überprüfen sind, auf die Schnelle erledigt werden kann. Unsere Frage ist: 1. Ob Sie bei anderen Staatsanwaltschaften ähnliche Projekte festgestellt haben? 2. Ob Sie das weiter fördern und beabsichtigen, dieses Programm den anderen Staatsanwaltschaften zugänglich zu machen, wobei ja die Zusammenarbeit mit dem GGZ in Hagen vorzüglich klappt. Das GGZ hat der Staatsanwaltschaft jede Unterstützung gegeben und bei der Technik des Programmierens immer geholfen.

Minister: Auch das ist eine Kostenfrage. Ich bin in Bochum auf dasselbe Problem angesprochen worden. Es muß unter Kostengesichtspunkten nochmals überprüft werden.

RiStA: Wie dürfen wir das verstehen?

Minister: Die Notwendigkeit ist unbestritten. Die Frage ist, ob wir das bezahlen können, ob wir also die Kosten dafür aufwenden können, ob wir Haushaltsmittel zur Verfügung haben.

RiStA: Das GGZ ist aber doch eine Landesinstitution?

Minister: Das trifft zwar zu, jedoch benötigen die einzelnen Staatsanwaltschaften Terminals, um das GGZ bedienen zu können. Eine Standleitung ist zunächst nur bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eingerichtet. Es ist eine Investitionsfrage, ob auch die anderen Behörden mit Terminals ausgerüstet werden können.

Besetzung von ½-Stellen; auch Erprobung auf ½-Stellen?

RiStA: Ein Problem — überwiegend der Frauen — ist die Frage der ½-Stellen, die ja gesetzlich bereits eingerichtet sind, und die Frage der Erprobung auf ½-Stellen. Sie ist bisher ungeklärt. Wie soll verfahren werden?

Minister: Anders als bei Lehrern werden Richter im Normalfall im Beamten-

verhältnis angestellt. Das Beamtenverhältnis läßt es nicht zu, daß bei einer Ersteinstellung Teilzeitbeschäftigung erfolgt. Wenn jemand von sich aus auf eine Teilzeitbeschäftigung zurückgeht, ist die Situation eine andere. Deswegen gibt es zur Zeit bei uns keine Überlegungen im Rahmen des geltenden Beamtenrechts (anders als in Niedersachsen), auf Teilzeiteinstellungen zurückzugehen.

RiStA: Wie verhält es sich mit der Erprobungsmöglichkeit auf halber Stelle?

Minister: Auch da bestehen unsere Bedenken, wenngleich wir auch zur Zeit noch keine Überlegungen in dieser Hinsicht für erforderlich halten.

Zum Frauenförderungskonzept

RiStA: Allgemeiner Programmsatz ist derzeit die bevorzugte Beförderung von Frauen. Welches Konzept haben Sie?

Minister: Ich glaube, hier geht es nicht um ein Konzept des Ministers, sondern hier geht es darum, daß sich ausreichend Richterinnen und Staatsanwältinnen um Beförderungstellen bewerben. Ich weiß sehr wohl um die Schwierigkeiten, die sich aus Doppelbelastungen ergeben. Gleichwohl habe ich bei Ernennungen zu Vorsitzenden Richtern nachgefragt, warum nicht eine Frau vorgeschlagen wurde. Dabei habe ich immer wieder feststellen müssen, daß Frauen sich nicht beworben haben. Ergänzend muß ich sagen, daß die Stellung der Frauen innerhalb der Richterschaft und innerhalb der Staatsanwaltschaft günstiger ist, als in meinem früheren Ressort als Minister für Wissenschaft und Forschung. Ich habe ja auch kürzlich eine kleine Anfrage beantworten müssen. Aus dieser kleinen Anfrage ergeben sich Zahlen, die richtig sind und die ich deswegen nicht zu wiederholen brauche.

RiStA: Sie würden also auch Frauen zu Behördenleitern der Gerichte oder Staatsanwaltschaften bestellen?

Minister: Ja, sofort. Wenn ich unter gleich guten Bewerbern Frauen hätte,

Kleinkredite

Zinssatz 0,35 % p. M.

2 % Bearbeitungsgebühr
stille Gehaltsabtretung
keine sonstigen Sicherheiten

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,—
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins

nur 9,51 %

**Billiges
GELD
FÜR
BEAMTE
auf Lebenszeit**

auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Effektiver Jahreszins

nur 7,7 %

bei einer Laufzeit von
20 Jahren.

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.
— SPEZIALBANK —**

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtdarlehen im
Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

die bereit wären, diese Aufgaben zu übernehmen, würde ich sie ernennen.

Jedoch kann ich niemanden gegen seinen Willen zur Vorsitzenden Richterin machen. Ich habe sechs Vorsitzende Richter beim OLG ernannt. Vorher habe ich mir die Bewerbungsunterlagen kommen lassen und sie durchgesehen. Ich mußte feststellen, daß sich unter den Bewerbern nicht eine Frau befand.

Öffentliche Äußerungen von Richtern und Staatsanwälten unter Angabe der Amtsbezeichnung

RiStA: Wie stehen Sie zu öffentlichen Äußerungen von Richtern und Staatsanwälten zu gesellschafts- und tagespolitischen Fragen unter Angabe der Amtsbezeichnung?

Minister: Richter und Staatsanwälte haben genauso das Recht auf freie Meinungsäußerung wie jeder andere Staatsbürger. Sie müssen nur die Grenzen selbst einschätzen. Hier allgemein über das Problem zu philosophieren, wäre nicht opportun. Wir haben in der Vergangenheit auch immer am Einzelfall diskutiert, ob eine Äußerung vernünftig und angemessen oder ob sie unangemessen war. Ich glaube, das kann man nicht theoretisch diskutieren.

RiStA: Kann man sagen, daß Ihre Einstellung zu diesen Fragen als liberal bezeichnet werden kann?

Minister: Selbstverständlich, liberal.

Parteipolitische Gesichtspunkte bei Einstellungen und Beförderungen?

RiStA: Die Opposition hat nach der Wahl den Verdacht geäußert, daß auch bei Einstellungen und Beförderungen in der Justiz zunehmend parteipolitische Gesichtspunkte eine Rolle spielen könnten. Wie soll und kann das verhindert werden?

Minister: Ich meine, die Opposition mußte zunächst einmal einen Beweis für ihre Behauptung antreten, bevor ich dann auf ihre Fragen antworte. Bisher ist die Opposition solche Beweisführungen immer schuldig geblieben. Ich bin gern bereit, über parteipolitische Zugehörigkeit innerhalb der Richterschaft mit der Opposition zu diskutieren, wenn sie mir sagt, um welche Fälle es geht. Wenn Sie mich fragen, wer von meinen Beamten welcher Partei angehört, kann ich Ihnen nur sagen: Das weiß ich nicht. Ich weiß zwar, daß mein Staatssekretär derselben Couleur ist wie ich, aber dann hört es auch schon fast auf.

Zur Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Minister

RiStA: Weil der Justizminister keine staatsanwaltschaftliche, sondern die übergeordnete Landesbehörde ist, wird die Frage gestellt, ob die informationelle Selbstbestimmung des Bürgers nicht den Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in Ermittlungsverfahren vorzu-

gehen habe, jedenfalls bei der gegenwärtigen Rechtslage, in der die Berichtspflichten nicht durch Gesetz geregelt sind. In anderen Bundesländern bestehen bereits Überlegungen, ob und wie weit das Steuergeheimnis, das Sozialgeheimnis, der Datenschutz usw. in den an den Minister zu erstattenden Berichten stärkere Berücksichtigung finden müssen. Wird dieses Problem auch von Ihnen gesehen und welche Lösungsvorschläge haben Sie?

Minister: Sie müssen von der gesetzlichen Regelung des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgehen. Danach haben Gerichte und Staatsanwaltschaften eine hierarchische Ordnung. Im Rahmen dieser hierarchischen Ordnung muß berichtet werden. Wert ist nur darauf zu legen, daß neutral berichtet wird. Das haben die Staatsanwaltschaften in der Vergangenheit getan. Auch wenn der Minister eine politische Meinung hat, muß er sehr wohl wissen, daß er ein ihm übertragenes Amt innehat, das ihn verpflichtet, im Rahmen des Gesetzes zu handeln. Er muß sich darüber im klaren sein, daß er sich möglicherweise der Strafverfolgung aussetzt, wenn er unbefugt andere unterrichtet oder von dem, was ihm im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit zugeleitet worden ist, gegenüber Außenstehenden Gebrauch macht. Ich glaube, daß dies meine Amtsvorgänger gewußt haben, ebenso wie ich es beachten werde.

Berichtspflicht und Datenschutz

RiStA: Die Betonung ist gar nicht auf einen möglichen Mißbrauch der Informationen zu legen, auch wenn dies in der Presse — allerdings offensichtlich in Hinblick auf die Parteispendenverfahren — besonders herausgestellt wird. Entscheidend ist vielmehr, ob der Anspruch des Bürgers auf den Schutz seiner Geheimnisse und seiner Daten nicht dem Anspruch des Justizministers auf Unterrichtung über laufende Strafverfahren vorzugehen hat.

Minister: Die Frage muß aus dem Gesichtspunkt der Ministerverantwortlichkeit und des § 147 GVG gelöst werden. Wie soll ich die Fachaufsicht ausüben, wenn ich keine Informationen von den mir unterstellten Behörden bekomme?

Ich habe zwar viel Verständnis für den Datenschutz. Nur sage ich Ihnen ganz ehrlich, daß wir nach meiner Auffassung einige Probleme des Datenschutzes überdenken müssen. Ich komme aus der Kommunalverwaltung. Ich teile nicht die Auffassung, daß jede Akte ein schutzwertes Datum im Sinne des Datenschutzgesetzes ist. Ein Staat kann seine Aufgaben nur erfüllen, wenn die Staatsorgane sich untereinander informieren. Dazu gehört auch die Unterrichtung über staatsanwaltschaftliche

DARLEHEN
per Post

zum Festzins von 6,75% p.A.

Kredit bis zum 19-fachen Netto Gehalt.

Unverbindliche und diskrete Beratung **Tel. 04408/418**

Anschaffungsdarlehen zur freien Verfügung
von DM 5.000,- bis DM 120.000,- zu günstigen Konditionen.
Laufzeit bis 240 Monate.

Beamtdarlehen, effektiver Jahreszins 7,21%
mit gewinnbeteiligter persönlicher Lebensversicherung 1:1 und steuerbegünstigt zu folgenden Konditionen
Beispiel: Beamter 35 Jahre Laufzeit: 20 Jahre

DM 10.000,- mtl.	DM 97,35
DM 20.000,- mtl.	DM 193,10
DM 50.000,- mtl.	DM 475,75
DM 80.000,- mtl.	DM 761,20
DM 120.000,- mtl.	DM 1.141,80

Kredite auch an Arbeiter und Angestellte des ö. D.
Hypothesen zu besonders günstigen Konditionen.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,-;
mtl. DM 143,- Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1%
einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner
Darlehensvermittlung
2872 Hude, Zeisigstraße 4, Telefon 04408/418
Volksbank Hude EG (BLZ 280 622 49)

Tätigkeiten. Wir werden da noch unsere Überraschungen erleben. Ich kann Ihnen nur zu der AIDS-Problematik sagen, die mich im Augenblick sehr beschäftigt, daß viele bereit sind, Datenschutzbestimmungen geradezu auf den Kopf zu stellen, weil die Gesundheit Vorrang haben muß. Ich bin sehr gespannt, wie der Datenschützer das Problem angehen wird und frage mich, ob er wirklich bereit ist, Personen, die den HTLV-III-Virus haben, sich weiter frei bewegen zu lassen. Ich nehme auch auf meine politische Verantwortung, daß ich für den Strafvollzug angeordnet habe, die Karteikarten der Virusträger mit der Aufschrift „Achtung, Blutkontakt vermeiden“ zu versehen.

RiStA: Herr Minister, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

■ AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Landesarbeitsgericht Köln

Das LAG Köln ist das jüngste der drei Landesarbeitsgerichte in Nordrhein-Westfalen. Es ist am 1. Januar 1982 im Zuge der Neugliederung der Arbeitsgerichte des Landes NW richtet worden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestanden in Köln Außenkammern des LAG Düsseldorf. Die erste Außenkammer wurde 1949 eingerichtet. Ihre Zahl stieg schließlich bis auf acht an. Die große Zahl der Außenkammern in Köln sowie die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Raumes Köln gaben wohl den Anstoß zur Errichtung eines dritten Landesarbeitsgerichts in Köln. Die Landesregierung ist dabei von den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften nachdrücklich unterstützt worden. Zum Präsidenten des Gerichts wurde Dr. Stahlhacke, zum Vizepräsidenten Dr. Bleistein berufen, die beide viele Jahre an den Außenkammern des LAG Düsseldorf als Vorsitzende Richter tätig waren.

Der Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln erfaßt die Arbeitsgerichte Aachen (Gerichtstage in Düren und Heinsberg), Bonn (Gerichtstag in Euskirchen), Köln und Siegburg (Gerichtstag in Gummersbach). Räumlich deckt er sich im wesentlichen mit dem Regierungsbezirk Köln.

Beim LAG Köln sind zehn Kammern eingerichtet. Zu ihnen gehören ca. 125 ehrenamtliche Richter. Beschäftigt werden 24 Beamte und Angestellte.

1982 bis 1984 waren am LAG Köln durchschnittlich 1400 Berufungs- und Beschwerdesachen anhängig. Im Mittelpunkt standen Kündigungsstreitigkeiten, die ca. 50% der Eingänge ausmachen. Weitere Schwerpunkte bilden der öffentliche Dienst (Eingruppierungsstreitigkeiten nach dem BAT), das Betriebsverfassungsrecht, Prozesse aus dem Medienbereich sowie der betrieblichen Altersversorgung, die, soweit der Pensionssicherungsverein betroffen ist, alle in Köln geführt werden.

An den Arbeitsgerichten des Bezirks wurden im gleichen Zeitraum 68219 Verfahren anhängig (Jahresdurchschnitt 22740), davon mehr als die Hälfte beim größten Arbeitsgericht des Landes NW, dem Arbeitsgericht Köln. 1982 waren an den Arbeitsgerichten des Bezirks 29 Richter tätig. Aufgrund der anhaltend steigenden Belastung wurden die Richterplanstellen in erster Instanz verstärkt. Zur Zeit arbeiten 32 Richter in erster Instanz, davon allein 17 am Arbeitsgericht Köln. Von den im Bezirk tätigen Richtern sind 10 Frauen.

Das Landesarbeitsgericht Köln besteht jetzt vier Jahre. In dieser Zeit hat sich bewiesen, daß die Entscheidung der Landesregierung, die Angleichung der Arbeitsgerichtsbarkeit an die Bezirke der Oberlandesgerichte vorzunehmen, zutreffend war.

Das hält man im Kopf nicht aus!



Herr Alfons B. ist Beschäftigter im öffentlichen Dienst. Gerade mußte er feststellen, daß er seit Jahren eine viel zu teure Unfallversicherung hat.

Vielleicht haben auch Sie eine zu teure Unfallversicherung. Schauen Sie gleich mal in Ihren Versicherungsunterlagen nach. Und dann vergleichen Sie.

Deutschlands günstige Unfallversicherung für den öffentlichen Dienst bietet Ihnen: Bis zu 292.500 DM Entschädigung für nur 13,90 DM Monatsbeitrag. Inklusive Kundendienst.

Beamte und Angestellte mit Büro-, Lehr- und Verwaltungstätigkeit sowie Hausfrauen zahlen im Monat 13,90 DM; alle übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter 18,30 DM; für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben wir ein Angebot für 7,10 DM im Monat.

DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN

Deutsche Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft

Ich habe kein Geld zu verschenken. Informieren Sie mich über die günstige Unfallversicherung für den öffentlichen Dienst.

Name

Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Beruf/Dienstbezeichnung

Dienststelle/Firma

DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN
118 Kundeninformation
Berliner Str. 170-172, 6050 Offenbach

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Richterliche Arbeitsbelastung 1984/1985

Schon seit langem übertrifft die Arbeitsbelastung der erstinstanzlichen Richter des Landes Nordrhein-Westfalen die der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit aller anderen Bundesländer. Daran hat sich auch im Jahre 1984 nichts geändert, wie die nebenstehende vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vorgelegte Statistik über die Tätigkeit der Sozialgerichte und der Landessozialgerichte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984 beweist.

Eine Verbesserung der Verhältnisse ist für die nordrhein-westfälischen Richter der Sozialgerichtsbarkeit im Jahre 1985 nicht zu erwarten.

Den im ersten Halbjahr 1985 bei den erstinstanzlichen Gerichten eingegangenen 27 266 Klagen stehen 26 475 Erledigungen gegenüber, der Bestand wuchs von 60 899 auf 61 687.

	Geschäftsanfall je Richter einschl. Präsident	Erledigte Klagen je Richter einschl. Präsident
Baden-Württemberg	283,37	267,81
Bayern	299,09	271,38
Berlin	208,6	217,4
Bremen	259,13	256,88
Hamburg	299	288
Hessen	305,05	268,46
Niedersachsen	266,68	255,89
Nordrhein-Westfalen	345,28	315,44
Rheinland-Pfalz	311,79	293,85
Saarland	245,29	238,13
Schleswig-Holstein	281,19	260,68

Beim Landessozialgericht in Essen betrug der durchschnittliche Geschäftsanfall je Berichterstatter im Jahre 1984 76,77 Fälle; im gleichen Zeitraum wurden je Berichterstatter 74,49 Sachen erledigt. Die Halbjahresstatistik (Januar bis Juni) 1985 weist eine Zunahme der

Berufungen aus 2 340 Eingängen stehen 1 907 Erledigungen gegenüber; der Bestand, der bei Jahresbeginn 4 199 Berufungen betrug stieg auf 4 624 Sachen an (Stand 30. Juni 1985).

In einem am 5. 6. 1985 verkündeten Urteil hat der VIII. Zivilsenat des BGH ein Urteil des OLG Celle ohne weitere Sachprüfung aufgehoben, weil das Gericht als Folge von Sparmaßnahmen im Personalbereich nicht ordnungsgemäß besetzt war.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall war ein Richter am Landgericht, dessen Beförderung zum Richter am Oberlandesgericht zwar vorgesehen war, aber wegen der Sparmaßnahmen noch nicht vorgenommen werden konnte, zunächst als sog. „Hilfsrichter“ an das Oberlandesgericht abgeordnet.

Wie der BGH in seinem Urteil — VI-II ZR 135/84 — ausführt, ist der Einsatz von Hilfsrichtern wegen Art. 97 GG nicht zulässig, wenn er Folge ein allgemeiner Besetzungs- oder Beförderungssperre ist.

Der Geschäftsanfall in der Ziviljustiz in NRW 1971–1983

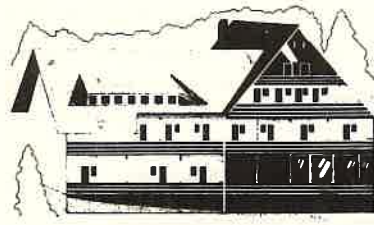
Die in RiStA 1/1985 bereits im Zusammenhang mit dem Computer-Einsatz genannte Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) in St. Augustin hat im Rahmen des Justizstatistik-Informationssystems JUSTIS eine Auswertung der Zählkartenerhebung in Zivilsachen von 1971 bis 1983 vorgenommen. Der enorme Anstieg der Arbeitsbelastung wird durch die nachstehend wiedergegebene Tabelle, in der Verfahren in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Familiensachen nicht berücksichtigt sind und somit aus den statistischen Jahrbüchern noch dazugerechnet werden müßten, sehr deutlich. Der Landesverband hat seine schon früher einmal angestellten Vergleiche mit diesen Zahlen bestätigt bekommen, daß NRW — ohne Rücksicht auf die Pensenzahlen und die Wertigkeit der einzelnen Verfahren bei den verschiedenen Gerichten — im Bundesdurchschnitt eindeutig am Ende der Skala liegt, wenn man die in unserem

Land zu ermittelnde Verhältniszahl der Verfahrenseingänge pro Richter mit anderen Bundesländern in Relation setzt. Aus diesem Grund protestiert der DRB

auch regelmäßig, wenn versucht wird, auf die möglicherweise erheblich günstigere Verhältniszahl aus Richter pro Einwohner auszuweichen. Denn man kann die größere Prozeßfreudigkeit in Ballungsgebieten bei der Arbeitsbelastung nicht außer Betracht lassen.

	Verfahren 1. Instanz			Berufungsverfahren		
	Amtsgerichte	Landgerichte	Amtsgerichte u. Landgerichte	Landgerichte	Ober- landgerichte	LGe + OLG
1971	255 635	113 318	368 953	13 179	11 911	25 090
1972	259 861	122 463	382 324	14 335	12 350	26 685
1973	266 712	137 216	403 928	14 914	12 854	27 768
1974	291 160	159 938	451 098	16 006	14 735	30 741
1975	325 740	138 604	464 344	16 455	16 461	32 916
1976	322 408	134 763	457 174	19 807	15 817	35 624
1977	313 792	114 015	427 807	21 717	14 841	36 558
1978	291 906	85 494	377 400	19 190	13 157	32 347
1979	295 113	92 312	387 425	18 081	14 222	32 303
1980	313 064	106 134	419 198	19 591	15 339	34 930
1981	334 243	122 643	456 886	21 654	16 784	38 438
1982	362 475	134 405	496 880	23 225	18 375	41 600
1983	400 172	107 266	507 438	23 400	17 313	40 713

Quelle: Zählkartenerhebung in Zivilsachen — Auswertung durch die Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD), St. Augustin, im Rahmen des Justizstatistik-Informationssystems JUSTIS.



PRIVATSANATORIUM REFUGIUM

7547 Wildbad/Schwarzwald, Tel. (07081) 2091
 unter ärztlicher Leitung — behilffähig
 individuelle Behandlung — Intensivheilverfahren

Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit.
 Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.
Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Hellbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

Bericht aus Bonn

Die Impulse, die der 55. Deutsche Juristentag zur Erweiterung der Verfahrensrechte des durch eine Straftat Verletzten gegeben hat, haben die an der Gesetzgebung beteiligten Organe zu raschem Handeln veranlaßt. „Opferschutz“ heißt das Zauberwort, unter dem Regierungs- und Oppositionsparteien in bemerkenswerter Übereinstimmung zum Teil erhebliche Umgestaltungen des Strafverfahrensrechts anstreben (vgl. dazu die Berichte über die Vorschläge des BMJ in DRiZ 1985, 321 ff. und der SPD-Fraktion in DRiZ 1985, 411).

Ohne Zweifel trifft es zu, daß die prozeßrechtliche Stellung des Verletzten in Wissenschaft und Gesetzgebung bislang eher ein Randdasein fristete. Wie anders sollte es auch sein, dient doch der Strafprozeß dem Zweck, zu einer Erkenntnis über Schuld (oder Nichtschuld) und Strafe des als Täter vor Gericht gestellten Menschen zu gelangen. Gemessen daran kann (was freilich auch niemand beabsichtigt) „Opferschutz“ niemals Hauptzweck des Strafverfahrens werden — auch und gerade dem Opfer einer Straftat müssen im Interesse der Wahrheitsfindung bestimmte Mitwirkungspflichten zugemutet werden.

Man mag darüber diskutieren, wo die Grenzen dieser Mitwirkungspflichten zu ziehen sind. So scheint es angemessen und vernünftig, etwa den Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einen größeren Schutz ihrer Privatsphäre zu gewährleisten, als dies die *lege lata* der Fall ist. Der Gesetzesentwurf des BMJ sieht dazu etwa vor, daß Fragen an Zeugen, die deren persönlichen Lebensbereich betreffen, nur in Ausnahmefällen zulässig sein sollen. Korrespondierend dazu sollen die Bestimmungen des GVG über die Ausschließung der Öffentlichkeit erweitert werden. Auch wird der Erwägung zuzustimmen sein, dem Verletzten von Gesetzes wegen die Möglichkeit eines Rechtsbeistandes anzubieten. Schließlich erscheinen Verbesserungen im Ad-

häsionsverfahren geboten. Ob indessen eine Erweiterung des Kreises der zur Nebenklage Berechtigten — gar eine so weitgehende, wie sie der Entwurf des BMJ vorsieht (vgl. DRiZ a.a.O.) — vertretbar ist, muß sehr bezweifelt werden. Der DRB hatte insoweit schon beim Juristentag auf die Gefahren einer „Privatisierung“ der Strafverfolgung hingewiesen. Die Ansiedlung des Strafverfolgungsmonopols beim Staat ist ein konstitutives Element des modernen Rechtsstaates. Abweichungen davon können nur unter engen Voraussetzungen hingenommen werden. Der Deutsche Richterbund tritt daher schon seit Jahren dafür ein, die Nebenklage auf den Fall des erfolgreich durchgeführten Klageerzwingungsverfahrens zu beschränken.

Wie die Dinge stehen, wird es größter Anstrengungen bedürfen, hier einen „Dammbruch“ zu verhindern.

Von länderübergreifendem Interesse ist die — inzwischen in die Tat umgesetzte — Absicht der Niedersächsischen Landesregierung, freiwerdende Stellen im öffentlichen Dienst (einschließlich der Stellen für Richter und Staatsanwälte) bis Ende 1990 nur noch mit solchen Bewerbern zu besetzen, die bereit sind, fünf Jahre lang eine **Teilzeitbeschäftigung** mit entsprechend reduzierten Bezügen auszuüben. Die anschließende Übernahme dieser Bewerber in ein „volles“ Arbeitsverhältnis wird garantiert. Die Landesregierung verfolgt damit erklärtermaßen arbeitsmarktpolitische Ziele. Sie hat hiergegen vorgetragene verfassungs- und gerichtsverfassungsrechtlichen sowie aus den Bedürfnissen der Praxis sich ergebenden Einwänden des DRB und des Niedersächsischen Richterbundes keine Berücksichtigung geschenkt. Es liegt auf der Hand, daß die Funktionsfähigkeit der Justiz weiter leiden wird: Zum einen fanden sich in diesem Bundesland schon bisher nicht so viele qualifizierte Bewerber, daß alle freien Stellen hätten besetzt werden können, so daß sich durch die in Rede stehende Maßnahme nur die Zahl der freien Stellen — aus deren je drei ja jetzt vier werden — erhöhen wird; zum anderen werden, da neu eingestellten

Richtern und Staatsanwälten nur die Erledigung eines Dreiviertelpensums abverlangt werden kann, die Rückstände weiter wachsen. Es bleibt der schlimme Verdacht, daß die Landesregierung insgeheim auf den Kraftakt einer — personell reduzierten — Justiz spekuliert. Dem muß ein entschiedenes „*principiis obsta*“ entgegengehalten werden.

Unausgesprochen arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgt auch die Bundesregierung mit ihrer Absicht, den **Zugang von ehemaligen Richtern und Beamten zum Anwaltsberuf** zu erschweren. Bekanntlich soll die Zulassung bei dem beantragten Gericht künftig versagt werden, wenn der Bewerber in den letzten zehn Jahren in dem Bezirk des Oberlandesgerichtes, in dem er zugelassen werden will, als Richter oder Beamter angestellt war. In der von der Bundesregierung vorgelegten Novelle zur BRAO wird diese Maßnahme damit begründet, daß sich „für den mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO angestrebten Zweck, auch nur den Anschein zu vermeiden, daß der ehemalige Richter und Beamte seinen

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und
Stoffproben anfordern!

F.W. Julius Asmann
☎ (023 51) 2 24 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid



Mandanten besondere Vorteile verschaffen könne, ... nach den Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern die bisher in räumlicher und zeitlicher Hinsicht bestehenden Hinderungsgründe für eine örtliche Zulassung als nicht ausreichend erwiesen“ hätten. Der Vorsitzende des DRB hatte daraufhin den Bundesjustizminister und den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer um Konkretisierung dieser in der Entwurfsbegründung nicht substantiierten „Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern“ gebeten. Weder der BMJ noch die BRAK sahen sich jedoch hierzu in der Lage.

Im Ergebnis stieß dieser Punkt der BRAO-Novelle daher im Präsidium des DRB auf Ablehnung. Gleichwohl ist das Präsidium der Auffassung, daß jeder vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst stehende Kollege angesichts der prekären arbeitsmarktpolitischen Situation im Anwaltsbereich die Frage seiner Niederlassung als Rechtsanwalt sehr verantwortungsvoll prüfen sollte.

Peter Marqua

Darlehen zu Sonderkonditionen
für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes,
mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!
Reichen Sie Gehaltsbescheinigung und
Kreditunterlagen mit ein!
Seriös vermittelt durch:
M & K Körner GmbH, Postfach 12 45, 6972 Tauberbischofsheim,
Telefon 0 93 41/40 44
Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 10000)

Fordern Sie sofort
unser verbindliches
Angebot an!

DIE NEUE FREIHEIT BEIM SPAREN UND BAUEN:



Mit BHW DISPO 2000 komme ich schnell zum winterfesten Haus.

Denn das BHW hat als erste Bausparkasse
die Teilbausparsumme eingeführt.

Damit habe ich die
Möglichkeit, schnell mein
Haus winterfest zu

machen, ein neues

Bad ein-

zubauen,

den Traum

vom eigenen

Wintergarten

zu verwirk-

lichen oder

endlich das Dach auszubauen.

Also, BHW DISPO 2000

ist eine phantastische Sache.

Worauf noch warten?

Sprechen Sie doch

auch einmal mit Ihrem

BHW-Berater.



EGGERT

BHW DISPO 2000 bietet Ihnen noch viele weitere Vorteile. Informieren Sie sich und senden Sie diesen
Coupon einfach an: BHW-Bausparkasse, Postfach 666, 3250 Hameln 1.

Ich interessiere mich für die neue
Freiheit beim Sparen und Bauen.

0 6 3 0

☐ Bitte schicken Sie mir Ihre Broschüre
„Modernisieren & Renovieren. Mit BHW 2000“.

☐ Bitte informieren Sie mich vorab telefonisch.

☐ Bitte schicken Sie mir gleich einen
BHW-Berater. Mit mehr Informationen.

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____

BHW

Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst